

**Prüfungsordnung der
Notarkammer Berlin
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt**

Aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes der Notarkammer Berlin vom 13. Oktober 2021 sowie dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Notarkammer Berlin vom 03. November 2021 erlässt die Notarkammer Berlin als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 54 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt:

§ 1

Regelung und Ziel

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt.
- (2) Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Notarbüros befähigen.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Notarkammer Berlin errichtet für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Verteilung des Prüfungsaufkommens regelt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand der Notarkammer Berlin.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragter der Arbeitgeber eine Notarin oder ein Notar, als Beauftragter der Arbeitnehmer eine Notarhilfin oder ein Notarhilfe oder ein Notarfachangestellter oder eine Notarfachangestellte oder eine Notarfachwirtin oder ein Notarfachwirt sowie eine Lehrerin oder ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder einer Fachhochschule angehören.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied wie auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, kann die Notarkammer Berlin für den Einzelfall eine entsprechende Ersatzstellvertreterin oder einen entsprechenden Ersatzstellvertreter für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil berufen, welche/welcher der zu vertretenden Gruppe angehören muss.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Notarkammer Berlin für die Dauer von drei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied aus der Gruppe, für die das ausgeschiedene Mitglied Beauftragte oder Beauftragter war, für die verbleibende Amtszeit zu berufen. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für einzelne Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen.
- (5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Notarkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrerinnen und Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Berufsschule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Notarkammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten von der Notarkammer Berlin aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Notarkammer Berlin mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit einem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Mitwirken darf ebenfalls nicht, wer mit einem Prüfungsteilnehmer eine eingetragene oder nicht eingetragene Lebensgemeinschaft begründet hat, auch wenn diese nicht mehr besteht.
- (2) Angehörige des Notarbüros, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, sollen bei der Prüfung nicht mitwirken.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Notarkammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Notarkammer, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung des Betroffenen.

- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Notarkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Notarkammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Vorstand der Notarkammer Berlin. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Notarkammer Berlin.

§ 8

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine werden von der Notarkammer Berlin festgesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Notarkammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Notarkammer gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig vorher bekannt.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Notarkammer Berlin ist örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung, wenn der/die Prüfungsbewerber/in in ihrem Bezirk
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direkt- oder Fernunterricht teilgenommen hat oder
 - b) seinen/ihren Beschäftigungsort oder
 - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (2) Die Notarkammer Berlin kann auch Prüfungsbewerber/innen bei der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung berücksichtigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Voraussetzung ist, dass diese nicht bereits die Zulassung zu einer vergleichbaren Fortbildungsprüfung in einem anderen Kammerbezirk beantragt bzw. dort nicht bereits eine vergleichbare Fortbildungsprüfung absolviert haben.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer bei Antragstellung
 - a) eine Abschlussprüfung als Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfe oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter oder Notargehilfin oder Notargehilfe oder Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter mit Erfolg bestanden hat und danach mindestens drei Jahre in einem

Notarbüro bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche tätig war und dies zum Zeitpunkt der Antragstellung auch noch ist oder ohne Abschlussprüfung mindestens sechs Jahre in einem Notarbüro bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche tätig war und dies zum Zeitpunkt der Antragstellung auch noch ist;

- b) einen oder mehrere Arbeitsverträge in beglaubigter Abschrift vorlegt, aus denen sich die geforderten Beschäftigungszeiten ergeben oder eine gesiegelte Bescheinigung des Notars oder der Notarin vorlegt, bei der sie/er beschäftigt ist, in der die vorstehenden Beschäftigungszeiten versichert werden; wurden die geforderten Beschäftigungszeiten bei mehreren Arbeitgebern absolviert, ist eine Bescheinigung jedes Arbeitgebers vorzulegen;
 - c) an einer einschlägigen Fortbildungsmaßnahme von mindestens 400 Unterrichtsstunden Umfang und höchstens zwei Jahren Dauer teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. Einschlägig ist eine Maßnahme, die die Prüfungsgebiete des § 13 als Lehrstoff in der in § 14 vorgesehenen Gewichtung abdeckt und von der Notarkammer Berlin autorisiert wurde. Zu autorisieren sind Ausbildungsinstitute, die auf Grund ihres Lehrplanes und ihrer Organisation die Gewähr für eine den Prüfungszielen entsprechende Ausbildung bieten.
- (2) Unterbrechungen der Tätigkeiten des Absatz 1, Buchstabe a) müssen um die Dauer der Unterbrechung nachgeholt werden. Erkrankungen von kurzer Dauer und Regelurlaub gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, nachweist.
- (4) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer glaubhaft nachweist, dass er/sie Kenntnisse, welche die Zulassung rechtfertigen, auf andere Art und Weise erworben hat.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der von der Notarkammer gesetzten Anmeldefrist an die Notarkammer Berlin zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
 - b) Nachweise über die in § 10 genannten Voraussetzungen in der geforderten Form.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat nach Anforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Notarkammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Notarkammer Berlin; hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Der Bescheid über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 13

Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsstoff umfasst folgende Gebiete:

- a) Bürgerliches Recht (Bücher 1 bis 3) unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschaftsrechts sowie des Grundbuchrechts
- b) Familien- und Erbrecht nebst den Grundzügen des Internationalen Privatrechts und des Rechtes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerrecht
- d) Beurkundungsrecht
- e) Berufsrecht der Notare
- f) Kosten- und Gebührenrecht
- g) Büroorganisation und Büroverwaltung
- h) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung

§ 14

Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer zweistündigen Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

Handels- und Gesellschaftsrecht

sowie aus drei vierstündigen Aufsichtsarbeiten aus den Gebieten

- a) Bürgerliches Recht (Bücher 1 bis 3) unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschaftsrechts und Grundbuchrechts
- b) Familien- und Erbrecht nebst den Grundzügen des Internationalen Privatrechts und des Rechtes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
- c) Kosten- und Gebührenrecht

In alle Aufsichtsarbeiten können Fragestellungen des Beurkundungsrechts und des Berufsrechts der Notare mit einfließen.

- (3) Die mündliche Prüfung besteht für jeden Prüfling aus einem mindestens 30-minütigen, höchstens 60-minütigen Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch besteht aus drei Abschnitten und kann alle Prüfungsgebiete gemäß § 13 umfassen; insbesondere die Bereiche
- a) Bürgerliches Recht (Bücher 1 bis 3) unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschaftsrechts und Grundbuchrechts,
 - b) Kosten- und Gebührenrecht,
 - c) Familien- und Erbrecht nebst allen übrigen Rechtsgebieten.

An ihm können bis zu fünf Prüflinge gleichzeitig teilnehmen; entsprechend verlängert sich seine Dauer.

- (4) Die schriftliche Prüfung kann zeitlich in mehrere Abschnitte gegliedert sein und muss nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stehen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der §§ 13 und 14 die Prüfungsaufgaben. Er kann sich hierzu sachkundiger Personen bedienen.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit, Prüfungsverlauf

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörde, der zuständigen Stelle (Notarkammer), die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesagentur für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Notarkammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Notarkammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen, setzen die Prüfung unter Vorbehalt fort. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtsführenden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Das Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.

§ 20

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn
 - a) der Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt oder zur Prüfung nicht erscheint;
 - b) der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund zurücktritt.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder nicht erscheint.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

- a) Note 1 = sehr gut
eine besonders anzuerkennende Leistung

- Note 2 = gut
eine den Durchschnitt überragende Leistung

- Note 3 = befriedigend
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

- Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht

- Note 5 = mangelhaft
eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Note 6 = ungenügend
eine völlig unbrauchbare Leistung

- b) Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

92 – 100	= Note 1	= sehr gut
81 – 91	= Note 2	= gut
67 – 80	= Note 3	= befriedigend
50 – 66	= Note 4	= ausreichend
30 – 49	= Note 5	= mangelhaft
0 – 29	= Note 6	= ungenügend

- c) Die Leistungen sind in vollen Punkten zu bewerten.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen gesondert und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung werden addiert und durch drei geteilt. Die Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfung werden addiert und durch vier geteilt. In die Gesamtnote gehen die schriftliche Leistung mit 75% und die mündliche Leistung mit 25% ein; Nachkommastellen werden erst bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gerundet. Bei einem Ergebnis, das in der ersten Dezimalstelle nach dem Komma fünf oder mehr beträgt, wird aufgerundet, ansonsten abgerundet. Nach dieser Rundung wird das Ergebnis gemäß § 21 bestimmt.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine schriftliche Arbeit mit weniger als 30 Punkten bewertet wird, oder zwei oder mehr schriftliche Arbeiten mit weniger als 50 Punkten (ausreichend) bewertet werden, oder mehr als ein Abschnitt der mündlichen Prüfung schlechter als mit 50 Punkten (ausreichend) bewertet wurde.

- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist den Prüfungsteilnehmern vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mittelung der Prüfungsergebnisse und der mündlichen Prüfung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Die Entscheidung über das Bestehen der mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (7) Mängel im Prüfungsverfahren haben die Prüfungsteilnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der Notarkammer Berlin geltend zu machen.

§ 23

Fortbildungszeugnis, Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Notarkammer ein Fortbildungszeugnis gemäß Anlage 1, das die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt. Außerdem erteilt die Notarkammer ein Zeugnis gemäß Anlage 2, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.
- (2) Wer die Fortbildungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Notarkammer eine Prüfungsbescheinigung gemäß Anlage 3, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält als rechtsbehelfsfähiger Bescheid die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid enthält auch Angaben darüber, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen des § 24 ist hinzuweisen.

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann im Rahmen künftiger Prüfungsdurchgänge zweimal wiederholt werden.
- (2) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.
- (3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder ist ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung aus wichtigem Grund zurückgetreten, so werden die in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen auf seinen Antrag bei der nächsten Wiederholungsprüfung anerkannt, soweit sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden. Der Antrag ist mit der Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin. Fristen für die bei der Notarkammer einzulegenden Rechtsmittel gelten auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsicht findet ausschließlich in der Geschäftsstelle der Notarkammer Berlin statt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 27**Funktionsbezeichnungen**

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 28**Prüfung behinderter Menschen**

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 29**Prüfungsgebühren**

Die Notarkammer setzt eine Prüfungsgebühr fest, die an der Höhe des Prüfungsaufwandes auszurichten ist. Sie kann im Falle des Rücktritts oder der Nichtteilnahme (§ 20) ganz oder teilweise erlassen und gegebenenfalls erstattet werden. In Fällen des § 10 Abs. 3 reduziert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte, sofern nur die mündliche Prüfung wiederholt werden muss.

§ 30**Inkrafttreten**

- (1) Die Fortbildungsprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beginnenden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Sie ist im Amtsblatt von Berlin zu veröffentlichen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 22 Abs. 3 ab dem 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Die Prüfungsordnung wurde am 24.11.2021 gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1. Satz 2 BBiG von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales genehmigt.

Alexander Kollmorgen
Präsident